

# Gemeinde Lärz - Außenbereichssatzung Troja

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lärz vom ..... folgende Satzung für den bebauten Bereich Troja, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

## Planfestsetzungen

-  Geltungsbereich der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, hier: Waldabstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

## Darstellungen ohne Normcharakter

-  Gebäudebestand lt. Kataster
-  Gebäude nicht mehr vorhanden
-  ergänztes Gebäude (Trafu, nicht eingemessen)
-  Flurstücksgrenzen
- 233 Flurstücknummer

## Nachrichtliche Übernahme

-  Höhenfestpunkt

## Textliche Festsetzungen (Teil B)

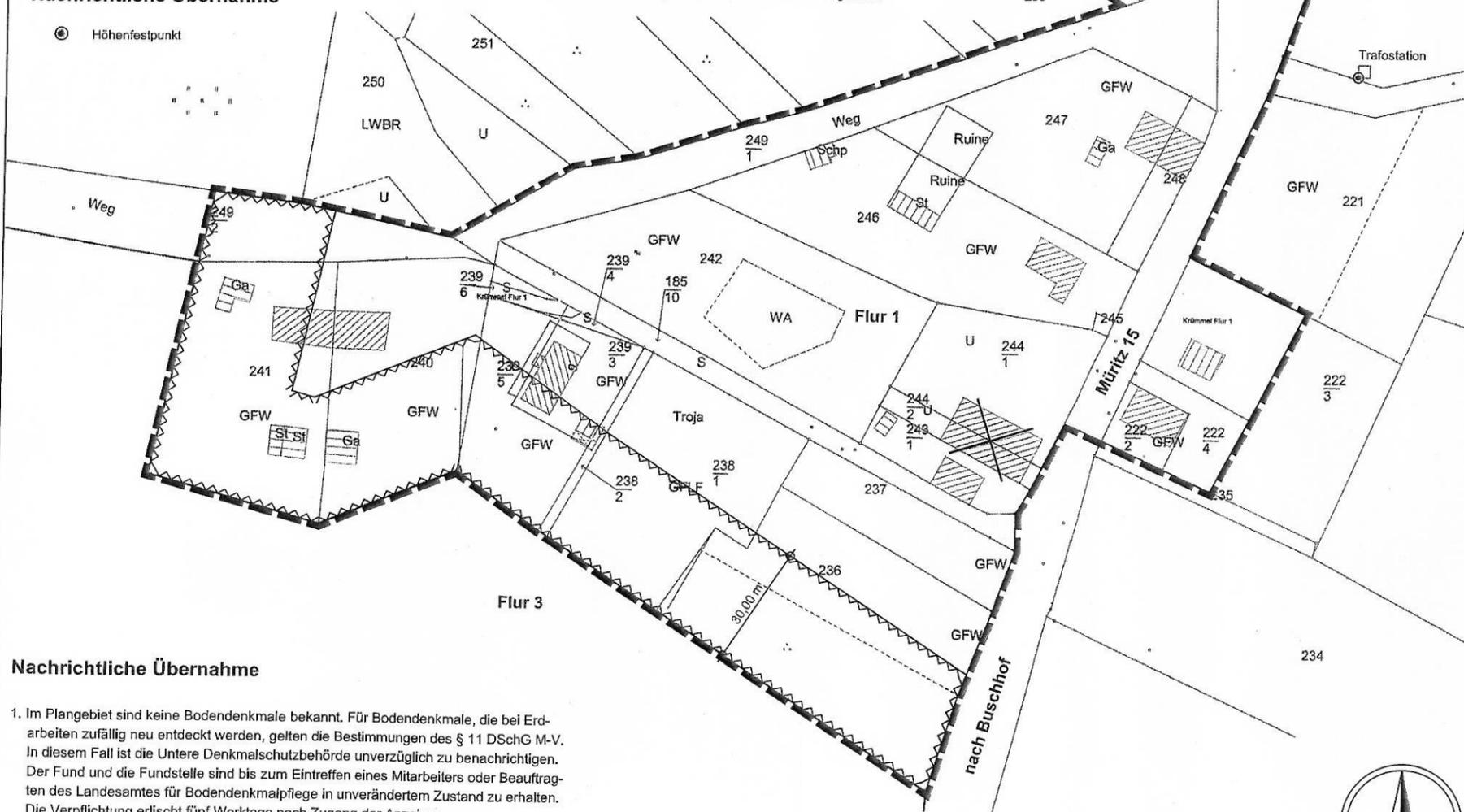
### Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)

- 1.1 Im Plangebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des Abs. 2
  - Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

### Hinweise

1. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen, deren Bestand zu beachten ist. Notwendige Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen sind rechtzeitig zu führen.
2. Der geschützte Gehölzbestand ist zu erhalten, es gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Müritz vom 25. Oktober 1995 (GVOBl. M-V S. 553). Baumfällungen zum Zwecke der Errichtung von baulichen Anlagen werden nicht in Aussicht gestellt.



Planzeichnung (Teil A)



Kartengrundlage:  
Flurkarte Gemarkung Krümmel, Flur 1, Stand 06.11.2006

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Beschlusses vom 21.09.2005. Auf der Grundlage des Vorentwurfs vom September 2005 erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Lärz, ..... Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung Lärz hat auf ihrer Sitzung am ..... den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am ..... durch Veröffentlichung im Müritz-Anzeiger.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lärz, ..... Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.01.2007 bis 12.02.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Müritz-Anzeiger bekannt gemacht worden.

Lärz, ..... Bürgermeister

4. Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung überarbeitet worden. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am ..... den überarbeiteten Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der überarbeitete Entwurf hat vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Nachbargemeinden sind erneut zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Lärz, ..... Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abschließend geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lärz, ..... Bürgermeister

6. Die Satzung wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Lärz, ..... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des anlagen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren-Müritz, ..... Leiter des Katasteramtes

8. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Lärz, ..... Bürgermeister

9. Die Bekanntmachung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am ..... durch Veröffentlichung im Müritz-Anzeiger. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Lärz, ..... Bürgermeister

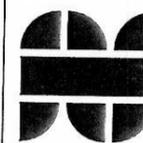
Projekt: **Gemeinde Lärz - Außenbereichssatzung Troja**

Auftraggeber: Amt Röbel - Müritz, Gemeinde Lärz  
Marktplatz 1  
17207 RÖBEL / MÜRITZ

Plan: **Plan zur Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB**

2005D090 / DWG / überarbeiteter Entwurf.dwg

Dipl.-Ing. R. Nietiedt



**A & S GmbH Neubrandenburg**  
architekten · stadtplaner · beratende ingenieure

August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg  
PF 400129 17022 Neubrandenburg  
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase:  
überarbeiteter Entwurf

Datum: März 2007

Maßstab: 1:1000